

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Privat-Radio Betriebs GmbH** (FN 132649 y beim Landesgericht Leoben), Arena am Waldfeld 7A, 8753 Fohnsdorf, vom 26.04.2005 wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, die Übertragungskapazität „**SECKAU 106,1 MHz**“ zur Verbesserung der Versorgung im mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, idF der Bescheide der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.03.2003, KOA 1.466/03-1, und 17.11.2004, KOA 1.466/04-1, zugeteilten Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ zugeordnet.
2. Der Privat-Radio Betriebs GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss eines solchen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: Österreichische christliche Mediengesellschaft), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, vom 25.04.2005 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das technische Konzept der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft** vom 22.06.2004 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2004 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom selben Tag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung unter anderem der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher in weiterer Folge am 22.02.2005 unter der GZ KOA 1.193/05-006 die Ausschreibung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kleinen Zeitung und der Steiermark-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 28.04.2005, 13.00 Uhr, festgelegt.

Am 27.04.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ ein. Am 19.05.2005 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Privat-Radio Betriebs GmbH, zugestellt am 23.05.2005, welche diesen mit Schreiben vom 01.06.2005, bei der KommAustria eingelangt am 02.06.2005, erfüllte.

Am 28.04.2005 um 11:44 Uhr langte ein E-Mail ein, mit dem die nero:events Veranstaltungs GesmbH die Erteilung einer Hörfunkzulassung und die Zuordnung unter anderem der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ beantragte. Am 19.05.2005 erging an die nero:events Veranstaltungs GesmbH neben einem Mängelbehebungsauftrag auch der Auftrag gemäß § 13 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), den Antrag durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zu bestätigen, widrigenfalls der Antrag nicht weiter behandelt würde. Binnen der gesetzten Frist wurde seitens der nero:events Veranstaltungs GesmbH weder dem Mängelbehebungsauftrag entsprochen noch dem Auftrag gemäß § 13 Abs. 4 AVG nachgekommen, sodass entsprechend der Bestimmung des § 13 Abs. 4 AVG der Antrag nicht weiter behandelt wurde.

Am 02.05.2005 langte ein Schreiben der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft datiert mit 25.04.2005 ein, mit dem die Gesellschaft ihren Antrag vom 22.06.2004 aufrechterhielt.

Am 19.05.2005 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen

Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 09.06.2005 wurde die Steiermärkische Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht; die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung langte am 04.07.2005 bei der KommAustria ein.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 07.07.2005 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Stellung.

Am 11.07.2005 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amtssachverständigen Herrn Thomas Janiczek hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten übermittelt. Zugleich wurden die Parteien über die Empfehlung des Rundfunkbeirats und die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde weiters auch Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt; von dieser Möglichkeit hat jedoch bis zum heutigen Tag keine der Verfahrensparteien Gebrauch gemacht.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und inkludiert das Gebiet Seckau und Umgebung. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 4.000 Personen erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Auf die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits gegebene Versorgung durch terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme ist im vorliegenden Fall nicht einzugehen, da im Zusammenhang damit stehende Erwägungen im gegenständlichen Fall für die Entscheidung nicht entscheidungsrelevant sind (vgl. die noch folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Zu den einzelnen Antragstellern

Privat-Radio Betriebs GmbH

Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Aichfeld - Oberes Murtal“ gerichtet.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 132649 y beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fohnsdorf, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42. Gesellschafter der Privat-Radio Betriebs GmbH sind die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (24,9%), die GH Vermögensverwaltungs GmbH (25,1%) und die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. (50%).

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97 (idF der Bescheide der KommAustria vom 06.03.2003, KOA 1.466/03-1, und 17.11.2004, KOA 1.466/04-1).

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet unter dem Namen „A1“ ein Programm, das einerseits das lokale Geschehen in den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben und andererseits auch die überregional bedeutsamen Ereignisse der Steiermark und aus Österreich darstellt. Es werden teilweise Sendungen von anderen Hörfunkveranstaltern übernommen. Das Musikformat ist durch (deutsche) Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik getragen.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH begründete ihren Antrag damit, dass die Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ zur Verdichtung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden könne. Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ versorgbare Gebiet, insbesondere die Gemeinde Seckau, mit der ihr derzeit zugeordneten Übertragungskapazität nur ungenügend versorgt werden könne. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würden die bestehenden Versorgungsmängel behoben.

Die technische Realisierbarkeit mit den im Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH angeführten Parametern ist gegeben. Die Gebiete rund um Seckau sind bereits durch den Sender „Knittelfeld 2 105,1 MHz“ versorgt. Die Doppelversorgung, die durch die Zuordnung an die Privat-Radio Betriebs GmbH entstünde, umfasst ca. 2000 Einwohner. Seckau selbst ist unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54dB μ V/m unversorgt. Durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ kann die Versorgungslücke geschlossen werden. Die Doppelversorgung ist technisch unvermeidbar.

Österreichische christliche Mediengesellschaft

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein Verein mit Sitz in Wien. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8). Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde ihr außerdem die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BADEN 2 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt; dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ unter dem Namen „Radio Maria“ ein werbefreies 24 Stunden-Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten unter teilweiser Übernahme von Mantelprogramm. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Das beantragte technische Konzept der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist fernmeldetechnisch realisierbar. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische christliche Mediengesellschaft würde ein neues Versorgungsgebiet entstehen; Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind auszuschließen.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 30.06.2005 hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ erklärte die Steiermärkische Landesregierung, dass sie das Ansuchen der Privat-Radio Betriebs GmbH befürworte.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat in seiner Sitzung vom 07.07.2005 einstimmig empfohlen, die Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ der Privat-Radio Betriebs GmbH zur Verdichtung des bestehenden Versorgungsgebietes „Aichfeld - Oberes Murtal“ zuzuordnen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und den ergänzenden Schriftsätzen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte und zur technischen Reichweite sowie dahingehend, ob die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zur Verdichtung von bestehenden Versorgungsgebieten führt oder ein neues Versorgungsgebiet schaffen würde und ob aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde. Insbesondere basieren auch die Feststellungen zum Ausmaß und zur technischen Vermeidbarkeit jener Doppelversorgung, welche im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privat-Radio Betriebs GmbH entstehen würde, auf diesem schlüssigen Gutachten, gegen welches im übrigen auch keine Einwendungen erhoben worden sind.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ist eine Übertragungskapazität bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben,

sofern die Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird. Im vorliegenden Fall hat die erste technische Prüfung des Antrags der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom 22.06.2004 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung unter anderem der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets ergeben, dass die Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ technisch realisierbar ist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wurde, war sie somit auszuschreiben.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ mit Veröffentlichung am 22.02.2005 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Steiermarkausgaben der „Neue Kronen Zeitung“ und der „Kleinen Zeitung“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (<http://www.rtr.at/>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter der Geschäftszahl KOA 1.193/05-006 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, dem 28.04.2005, um 13:00 Uhr. Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH langte innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Am 19.05.2005 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Privat-Radio Betriebs GmbH, zugestellt am 23.05.2005, welche diesen mit Schreiben vom 01.06.2005, bei der KommAustria eingelangt am 02.06.2005, erfüllte. Da der Mangel rechtzeitig behoben wurde, gilt das Anbringen gemäß § 13 Abs. 3 AVG als ursprünglich richtig eingebracht.

Das Schreiben der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom 25.04.2005 hingegen, mit dem diese ihren Antrag vom 22.06.2004 aufrechterhielt, langte erst nach Ablauf dieser Frist, nämlich erst am 02.05.2005, bei der KommAustria ein. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Basis dieses Sachverhalts dennoch als rechtzeitig qualifiziert werden kann, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus anderen Gründen nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2

in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt. Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G ist daher nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, im Hinblick auf diese Antragstellerin grundsätzlich nicht zu prüfen. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte nämlich bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, demnach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ beantragt. Das Überprüfen des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G war daher im Hinblick auf diese Antragstellerin zwar grundsätzlich notwendig, konnte jedoch de facto unterbleiben, da unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im

Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Privat-Radio Betriebs GmbH, welche die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt hat, ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller, die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. den Ausbau der Versorgung durch die ihnen erteilte bundesweite Zulassung beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen durch die Österreichische christliche Mediengesellschaft, welche die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ beantragt hat, war zwar grundsätzlich erforderlich. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft diese Glaubhaftmachung gelungen ist, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Auch im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G ist zu bemerken, dass diese seitens der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Grund der Natur des gestellten Antrags (Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet) gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich war, während dahingestellt bleiben kann, ob der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft diese Glaubhaftmachung gelungen ist, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Stellungnahmen

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung empfahl die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privat-Radio Betriebs GmbH.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von

Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme einstimmig für die Zuordnung verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privat-Radio Betriebs GmbH ausgesprochen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu

erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt, und erst in weiterer Folge für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung bzw. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll. Allerdings wird diese Rangfolge durch das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G relativiert.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wurde von der Privat-Radio Betriebs GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebietes „Aichfeld - Oberes Murtal“ und von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter gleichzeitiger Erteilung einer Hörfunkzulassung beantragt. Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G ist die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität demnach der Privat-Radio Betriebs GmbH zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zuzuordnen.

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass es bei Zuordnung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ an die Privat-Radio Betriebs GmbH zu einem bestimmten Ausmaß zu einer Doppelversorgung kommt. Die Gebiete rund um Seckau sind bereits durch den Sender „Knittelfeld 2 105,1 MHz“ der Privat-Radio Betriebs GmbH versorgt. Diese Doppelversorgung umfasst ca. 2000 Einwohner. Mit der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ können etwa 4.000 Personen erreicht werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- oder Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Erläuterungen zu § 10 PrR-G führen hierzu aus, dass bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 PrR-G genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (RV 401 BlgNR XXI. GP).

In vorliegendem Fall führt die Zuordnung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ mit den beantragten technischen Parametern zu einer Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 2.000 Personen; dies entspricht - da die Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“ insgesamt nur ca. 4.000 Personen versorgt – einer Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 50% der gesamten technischen Reichweite der von der Privat-Radio Betriebs GmbH beantragten Übertragungskapazität.

Vor dem Hintergrund der Frequenzökonomie handelt es sich allerdings um eine vertretbare Überschneidung: Bei der Beurteilung ist nämlich insbesondere in Betracht zu ziehen, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität von ihrer technischen Reichweite in absoluten Zahlen gesehen sehr klein ist. Daher ist auch das Ausmaß der Doppelversorgung in absoluten Zahlen betrachtet (2000 Einwohner) zu relativieren und – da auch technisch unvermeidbar – im Sinne der Frequenzökonomie hinzunehmen. Hinzuweisen ist dabei auch auf das erklärte Ziel der Novelle des PrR-G, BGBl. I Nr. 97/2004, der Zersplitterung der Hörfunklandschaft durch die Schaffung kleinster neuer Versorgungsgebiete entgegenzutreten. „Der Verbesserung der Frequenzausstattung bestehender Hörfunkveranstalter soll Vorrang eingeräumt werden. [...] Die Änderungen sollen dazu beitragen, die zur Verfügung stehenden Frequenzen ökonomischer einzusetzen.“ (IA 430/A 22. GP 73) Im Sinne der Gewährleistung einer „effiziente[n] Nutzung des Frequenzspektrums“ (§ 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G) ist eine Doppelversorgung von vorliegendem Ausmaß gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G nicht zu vermeiden. Dem Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G stattzugeben.

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SECKAU 106,1 MHz“, welcher gemäß § 10 Abs.1 Z 4 iVm Z 2 PrR-G gegenüber dem Antrag auf Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH nachrangig zu behandeln war, war daher gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Empfehlungen des Rundfunkbeirats und der Landesregierung

Die Entscheidung der KommAustria basiert auf den klaren Ergebnissen des frequenztechnischen Gutachtens sowie der eindeutigen, in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge bei der Frequenzzuordnung und dem in § 10 Abs. 2 PrR-G normierten Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen. Die Empfehlungen des Rundfunkbeirats und der Steiermärkischen Landesregierung stehen im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die Zulassung zu knüpfen.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des

Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13 PrR-G) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom 22.06.2004 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde die beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom 22.06.2004 diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung am 22.02.2005.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 09. August 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.466/05-005

1	Name der Funkstelle	SECKAU																																																																																																																																
2	Standort	Stift																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Privat-Radio Betriebs GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	106,10																																																																																																																																
6	Programmname	A1																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E47 16		47N16 27 WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	840																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	16																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	10,7																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,8</td> <td>4,0</td> <td>4,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,0</td> <td>5,8</td> <td>6,6</td> <td>7,5</td> <td>8,2</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>9,9</td> <td>10,2</td> <td>10,5</td> <td>10,5</td> <td>10,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,6</td> <td>10,7</td> <td>10,6</td> <td>10,6</td> <td>10,5</td> <td>10,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,2</td> <td>9,9</td> <td>9,5</td> <td>9,0</td> <td>8,2</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,6</td> <td>5,8</td> <td>5,0</td> <td>4,3</td> <td>4,0</td> <td>3,8</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	3,6	3,6	3,6	3,8	4,0	4,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,0	5,8	6,6	7,5	8,2	9,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	9,5	9,9	10,2	10,5	10,5	10,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	10,6	10,7	10,6	10,6	10,5	10,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	10,2	9,9	9,5	9,0	8,2	7,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	6,6	5,8	5,0	4,3	4,0	3,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	3,6	3,6	3,6	3,8	4,0	4,3																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,0	5,8	6,6	7,5	8,2	9,0																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	9,5	9,9	10,2	10,5	10,5	10,6																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	10,6	10,7	10,6	10,6	10,5	10,5																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	10,2	9,9	9,5	9,0	8,2	7,5																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	6,6	5,8	5,0	4,3	4,0	3,8																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	9 hex	54 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Mietleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	